

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 27.02.2012 die folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Ravensburg – Marktordnung -

vom 08.03.2004, erlassen:

Artikel 1 – Christkindlesmarkt

Abschnitt D der "Anlage zur Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Ravensburg – Marktordnung -" (Christkindlesmarkt) wird wie folgt geändert:

1. **Marktfläche:**
Marienplatz von Gebäude 12 (Kornhaus) bis Einmündung Seelbruckstraße (Lammbrunnen), Rathausstraße, Bachstraße bis Gebäude 11, Bereich zwischen Rathaus und Waaghaus (Marktstraße).
2. **Öffnungszeiten/Markttage**
Von Freitag vor dem 1. Advent bis maximal zwei Arbeitstage vor Heilig Abend. Fällt das Marktende auf einen Montag oder Dienstag, endet der Markt bereits am vorhergehenden Sonntag. Die maximale Dauer wird auf 24 Tage, inklusive des Eröffnungs-Freitags, beschränkt.
3. **Marktzeiten:**
täglich von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
Wird während des Marktes eine "lange Einkaufsnacht" durchgeführt, dauert der Markt an diesem Tag bis 23:00 Uhr.

Artikel 2 – Martinimarkt

Abschnitt B der "Anlage zur Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Ravensburg – Marktordnung -" (Martinimarkt) wird wie folgt geändert:

Öffnungszeiten Markttage

jeden Freitag und Samstag nach Martini (11.11.). *Fällt Martini auf einen Freitag oder Samstag findet der Martinimarkt bereits an diesem Termin statt (10. + 11. November bzw. 11. + 12. November)*

Artikel 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung

wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg,

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister